



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

XXV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV NRW S. 412), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz 17.12.2021 (GV NRW S. 1470) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 4	
Abs. 9	Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst: <i>Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 2,77 €.</i>

Artikel 2 Änderung des § 5	
Abs. 5	Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst: <i>Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 1,39 €.</i>

Artikel 3 Änderung des § 6	
Abs. 2	Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: <i>Die Durchleitungsgebühr beträgt 1,28 € für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.</i>

Artikel 4 Änderung des § 7	
Abs. 3	Abs. 3 wird mit Wirkung vom 01.01.2023 wie folgt neu gefasst: <i>Die Gebühr im Sinne des Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter 1,39 €</i>

Artikel 5	
Die XXV. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.	

Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2022

Frank Stein
Bürgermeister



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

XV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412) und der §§ 1, 2, 3 und 9 des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S.559), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV.NRW. S. 560), des § 46 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende XV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 7	
Abs. 3	Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst: „b) Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m² 0,03 Euro“

Artikel 2 Inkrafttreten	
Die XV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.	

Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2022

Frank Stein
Bürgermeister



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

V. Nachtragsatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I 3901), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. S.1470), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –) zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S.4607), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13.12.2022 die folgende V. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 6	
Abs. 2	Satz 1 Abflusslose Gruben sind nach einem durch die Stadt erstellten Abfuhrplan, mindestens aber einmal im Jahr , zu entleeren. Satz 5 In nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden (z.B. Wochenendhäuser) ohne erkennbaren Wasserverbrauch, sind die Gruben mindestens einmal im Jahr zu entleeren.

Artikel 2 Inkrafttreten	
Die V. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.	

Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2022

Frank Stein
Bürgermeister



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

XVIII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

in der Stadt Bergisch Gladbach
Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 3	
§ 3 wird mit Wirkung vom 01.01.2023 wie folgt neu gefasst:	
Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von	
a) Abflusslosen Gruben	1,49 €
b) Kleinkläranlagen	14,92 €
je m³ abgefahrenen Anlageninhalts	

Artikel 2 Inkrafttreten	
Die XVIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.	

Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2022

Frank Stein
Bürgermeister



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Änderungssatzung zur XVII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1	
§ 3 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst: Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von	
a) Abflusslosen Gruben	1,50 €
je m³ abgefahrenen Anlageninhalts.	

Artikel 2	
Die Änderung zur XVII. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.	

Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2022

Frank Stein
Bürgermeister